

**2. Satzung  
der Gemeinde Biebelried  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), erlässt die Gemeinde Biebelried folgende

**SATZUNG**

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 10.03.2011, in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 15.11.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,07 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,07 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Kitzingen, 30.09.2015  
Gemeinde Biebelried

  
Roland Hohn  
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 30.09.2015 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.09.2015 angeheftet und am 22.10.2015 wieder abgenommen.

Kitzingen, 11.11.2015  
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen

  
Dieter Pfister  
VR

